# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2136/88 DER KOMMISSION

**vom 18. Juli 1988**

**zur Bestimmung der Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis 31. Januar 1989 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzuckers, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker.

Da die endgültige Erzeugung des Departements Réunion für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erst gegen Ende Januar 1989 bekannt sein wird, ist es angezeigt, in einem ersten Abschnitt eine Verteilung vorzusehen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis 31. Januar 1989 die Versorgung der betroffenen Raffinerien sicherstellt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 der Kommission (4) hat einerseits die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Raffinationsbeihilfe für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker festgelegt und andererseits die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in Frage kommenden Mengen von Rohzucker festgesetzt. Nicht alle diese Mengen konnten, in der vorgesehenen Zeit raffiniert werden, aber sie haben, da sie als normaler Lagerbestand anzusehen sind, Anspruch auf die Raffinationsbeihilfe. Es ist daher vorzusehen, daß die Raffinationsbeihilfe für diese Mengen angewandt wird, indem sie auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Mengen angerechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis 31. Januar 1989 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang angegeben festgelegt.

*Artikel 2*

Für die Mengen Rohzucker, die den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 genannten Mengen zuzurechnen sind, die aber erst ab dem 1. Juli 1988 raffiniert worden sind, ist die Raffinationsbeihilfe anwendbar, die während des Wirtschaftsjahres 1988/89 aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 in Kraft ist. Diese raffinierten Mengen sind auf die Mengen anzurechnen, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2145/87 für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgelegt worden sind.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1988

*Für die Kommission*
Frans ANDRIESSEN
*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

Rohrrohzuckermengen, ausgedrückt in Tonnen Weißzuckerwert:

| Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements | Zur Raffinierung in | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Frankreich (Mutterland) | Portugal | Vereinigtes Königreich | den übrigen Gebieten der Gemeinschaft |
| 1. Réunion | 170 | 10 | 0 | 0 |
| 2. Guadeloupe und Martinique | 32 | 30 | 0 | 0 |